



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	15.04.2020	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 48/17
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	für Veröffentlichung bearbeitete Fassung
Normen:	§ 9 ArbEG, § 242 BGB		
Stichwort:	Automobilzulieferteil: Erfindung betrifft Bauteileigenschaft und Herstellungskosten, Bezugsgröße, Lizenzsatz, Abstaffelung, Pauschalabzug vom Bruttoumsatz; Anteilfaktor bei „nicht evolutionärer“ Lösung; falsche Umsatzauskunft und Rechnungslegungsanspruch		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Wenn ein Automobilzulieferer Umsätze mit einem Automobilzulieferteil macht, ist vorrangig zu überlegen, ob und in welchem Umfang vernünftige Lizenzvertragsparteien die realen Produktumsätze mit diesem Bauteil einem Lizenzvertrag zu Grunde gelegt hätten.
2. Betrifft die patentgeschützte technische Lösung nur einen Teil des Bauteils, ist die Lösung aber wesentlich für die vom Kunden gewünschte Eigenschaft des Bauteils, kann davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber bei Lizenzvertragsverhandlungen mit einem Dritten eine über das erfindungsgemäße Teil hinausgehende die Bezugsgröße vereinbart und gegebenenfalls das gesamte Bauteil als Bezugsgröße akzeptiert hätte. So ist auch bei der Bemessung der Erfindungsvergütung zu verfahren.
3. Beeinflusst die Erfindung nicht nur die Produkteigenschaft eines Automobilzulieferteils, sondern spart darüber hinaus Herstellungskosten ein, erscheint es realistisch, dass Marktteilnehmer einen Einzellenzsatz von 1 % vereinbart hätten, auch wenn von Wettbewerbern Alternativprodukte hergestellt werden.
4. Die Schiedsstelle hat in der Vergangenheit im Einzelfall zum Zwecke der Abschätzung des Nettoumsatzes eine pauschale Erlösschmälerung in Form eines prozentualen Abzugs vom

Bruttoumsatz in einem Rahmen von 5 % bis 10 %, im Schnitt von 7,5 % nach Abzug der Umsatzsteuer zugelassen. Das hat sie jedoch nur dann getan, wenn im Einzelfall nachvollziehbar war, dass nur die Bruttoumsätze mit vernünftigem Aufwand beauskunftet werden können. Einen Automatismus im Sinne eines feststehenden „arithmetischen Vergütungsverminderungsfaktors“ hat sie damit nicht begründet. Wird in einer Branche bekanntermaßen transparent kalkuliert und ist auch nicht nachvollziehbar dargelegt, warum die Auskunft von Nettoumsätzen mit einem an Automobilhersteller gelieferten Bauteil im Einzelfall mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, ist für einen solchen pauschalen Abzug dem Grunde nach kein Raum. Deshalb hat die Schiedsstelle lediglich, um das Verfahren zu einem gütlichen Ende zu bringen, ihrem Vorschlag einen pauschalen Abzug zu Grunde gelegt und diesen auf 4 % festgelegt.

5. Hat der Arbeitgeber vor und während des Schiedsstellenverfahrens trotz mehrmaligen Hinweises wiederholt eine aufgrund öffentlich zugänglicher Quellen nachweislich falsche Auskunft hinsichtlich der Umsätze erteilt und waren die Abweichungen nicht unerheblich (1/5 des Umsatzes wurde vergessen), dann hat er eine Situation wachsenden Misstrauens geschaffen, die es rechtfertigt, dass er alle zukünftigen Auskünfte zu dieser Diensterfindung mit Stückzahlen unterlegt, die eine Plausibilisierung der erteilten Auskünfte ermöglichen.
6. Die Lösung einer Aufgabe aufgrund betrieblicher Kenntnisse setzt nicht voraus, dass die Lösung der nächste evolutionäre Schritt ist. Dieses Teilmerkmal der Wertzahl „b“ ist bei der Bewertung des Anteilsfaktors auch dann erfüllt, wenn Lösungen von Problemen ausgehend vom innerbetrieblich Bekannten neu zu denken sind, etwa weil der innerbetriebliche Stand der Technik aufzeigt, wie es nicht oder nicht mehr oder mit nicht vertretbarem Aufwand geht.

Begründung

I. Hinweise zum Schiedsstellenverfahren

(...)

II. Sachverhalt

Der Antragsteller ist zu 70 % Miterfinder der dem Patent EP (...) B1 zu Grunde liegenden Diensterfindung „(...)“.

Die Antragsgegnerin ist ein Automobilzulieferbetrieb und Weltmarktführer auf dem Gebiet „(...)“. Von der technischen Lehre der Diensterfindung macht sie seit dem Jahr 2010 Gebrauch. Sie liefert der Firma (...) erfindungsgemäße (...) für die A-Säule verschiedener (...) Modelle. Zuletzt hatte die Antragsgegnerin bis einschließlich 2017 einen Bruttoumsatz von 19.758.433 € eingeräumt. Die Erfindung wird aktuell genutzt und auch zukünftig genutzt werden.

Streitig zwischen den Beteiligten ist der mit der Methode der Lizenzanalogie zu ermittelnde Erfindungswert (Höhe der Nettoumsätze, Bezugsgröße, Lizenzsatz, Abstaffelung) und der Anteilfaktor (Wertzahl b).

Die Antragsgegnerin hatte, nachdem Sie den erfindungsgemäßen Umsatz letztlich um über 4 Mio. Euro nach oben korrigieren musste, mit gleichem Schriftsatz die Einrede der Verjährung hinsichtlich der Umsatzjahre 2010 bis 2012 erhoben.

Zu weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den schriftsätzlich vorgetragenen Sach- und Streitstand verwiesen.

III. Wertung der Schiedsstelle

1. Vergütungsanspruch nach § 9 ArbEG

Macht ein Arbeitnehmer eine Erfindung, steht ihm als Erfinder nach § 6 PatG zunächst das Recht auf ein Patent für Erfindung zu. Wenn die Erfindung des Arbeitnehmers allerdings aus einer dem Arbeitnehmer im Betrieb obliegenden Tätigkeit entstanden ist oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Betriebes beruht (sogenannte Diensterfindung), kann der Arbeitgeber nach den §§ 6, 7 ArbEG das Recht auf das Patent durch

Erklärung gegenüber dem Arbeitnehmer oder schlicht durch Verstreichenlassen der Inanspruchnahmefrist einseitig in sein Eigentum überleiten.

Als Ausgleich für den damit verbundenen Verlust des Rechts auf das Patent erhält der Arbeitnehmer im Gegenzug nach § 9 Abs. 1 ArbEG einen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf eine angemessene Erfindungsvergütung.

Die Höhe dieser Erfindungsvergütung ist in § 9 Abs. 2 ArbEG geregelt. Sie hängt von der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Diensterfindung und den Aufgaben und der Stellung der Arbeitnehmer im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Diensterfindungen ab.

Mit dem Begriff „wirtschaftliche Verwertbarkeit“ meint der Gesetzgeber die Vorteile, die dem Arbeitgeber durch die tatsächlich realisierte Verwertung des Rechts auf das Patent am Markt zugeflossenen sind bzw. zufließen¹. Diese Vorteile werden als Erfindungswert bezeichnet. Bei mehreren Miterfindern verteilt sich der Erfindungswert selbstverständlich auf diese entsprechend ihrem Anteil am Zustandekommen der erfinderischen Lehre, § 6 S.2 PatG.

Diese Vorteile stehen jedoch nicht in Gänze dem Arbeitnehmer zu. Denn der bei einem Unternehmen beschäftigte Erfinder hat es regelmäßig deutlich leichter als ein freier Erfinder, patentfähige und am Markt verwertbare neue technische Lösungen zu entwickeln. Während ein freier Erfinder zunächst einen Produktmarkt finden muss, auf welchem ihm die wirtschaftliche Verwertung einer technischen Neuerung gelingen kann, steht dem Arbeitnehmererfinder die Produktpalette des Arbeitgebers zur Verfügung. Bei seinen Überlegungen und Arbeiten zum Auffinden der technischen Lehre der Erfindung wird der Arbeitnehmererfinder vom Arbeitgeber mit seinem Gehalt bezahlt, während der freie Erfinder sich selbst finanzieren muss. Ferner erhält der Arbeitnehmererfinder sowohl für die konkrete technische Aufgabenstellung als auch für deren Lösung regelmäßig Anregungen aus dem betrieblichen Umfeld. Auch kann er für die Problemlösung typischerweise auf positive wie negative technische Erfahrungen zurückgreifen, die im Betrieb mit entsprechender Technik gemacht wurden, und er erhält oft auch technische und personelle Unterstützung, wenn Versuche durchgeführt oder teure Hilfsmittel oder gar Fremdleistungen hierfür in Anspruch genommen werden müssen. All diese Rahmenbedingungen hat

¹ Bundestagsdrucksache 1648 – Begründung Teil B. Die einzelnen Bestimmungen, zu § 8.

das Unternehmen geschaffen und finanziert. Es hat somit regelmäßig einen erheblichen Anteil daran, dass es überhaupt zu einer Erfindung gekommen ist. Deshalb soll der Arbeitnehmer am Erfindungswert lediglich partizipieren. In welchem Maße ist abhängig von seinen Aufgaben und seiner Stellung im Betrieb sowie dem Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Erfindung. Der sachgerechte Anteil des Arbeitnehmers am Erfindungswert wird in Prozentwerten ausgedrückt und als Anteilsfaktor bezeichnet. Nach den Erfahrungen der Schiedsstelle liegt dieser regelmäßig zwischen 10 % und 25 %.

Die angemessene Arbeitnehmererfindervergütung nach § 9 Abs. 1 ArbEG ist somit das Produkt aus

Erfindungswert x Miterfinderanteil x Anteilsfaktor

- (1) Ausgangspunkt für die Ermittlung des Erfindungswerts ist die Wirkung, die die Erfindung gegenüber dem Stand der Technik entfaltet. Denn der Arbeitgeber hat ja das ursprünglich dem Arbeitnehmer nach § 6 PatG zustehende Recht auf das Patent (Monopolrecht) erlangt. Dementsprechend knüpft der Erfindungswert gemäß § 2 ArbEG daran an, wie sich die geschützte technische Lehre im Vergleich zum Stand der Technik konkret technisch und wirtschaftlich für den Arbeitgeber am Markt auswirkt.

Benutzt ein Arbeitgeber eine Diensterfindung wie hier selbst, erhält er anders als bei einer Lizenzvergabe keine direkten Zahlungen für die Erfindung. Er hat aber durch die tatsächliche Benutzung der Diensterfindung vom Monopolrecht abhängige geldwerte Vorteile. Denn hätte er das Recht zur Nutzung der technischen Lehre nicht von seinem Arbeitnehmer übernommen, müsste er für deren Nutzung aufgrund der Tatsache, dass sie monopolgeschützt ist, Zahlungen an den Rechteinhaber – üblicherweise ist das ein anderer Marktteilnehmer oder ein freier Erfinder – leisten. Die mutmaßliche Höhe dieser Zahlungen bestimmt somit den Wert der Erfindung bei einer Eigennutzung.

Typischerweise sind solche Zahlungen an den Rechteinhaber das Resultat eines Lizenzvertrags, den ein Patentinhaber zur Gestattung der Benutzung einer patentgeschützten technischen Lehre mit dem an der Nutzung Interessierten abschließt. Hinsichtlich der Höhe der Zahlungen vereinbaren Lizenzvertragsparteien regelmäßig

eine Multiplikation von erfindungsbezogenen Nettoproduktumsätzen mit einem marktüblichen Lizenzsatz.

Deshalb kann durch die fiktive Nachbildung (Lizenzanalogie) eines solchen zwischen einem Unternehmen und einem anderen Marktteilnehmer oder freien Erfinder unter normalen Rahmenbedingungen geschlossenen vernünftigen Lizenzvertrags am besten der Marktpreis und damit der Erfindungswert abgeschätzt werden, den der Arbeitgeber einem anderen Marktteilnehmer oder einem freien Erfinder zahlen müsste² und an dem der Arbeitnehmererfinder im Umfang des ihm zukommenden Anteilsfaktors nach dem Willen des Gesetzes beteiligt werden soll.

Vergleichsweise einfach gestaltet sich diese fiktive Nachbildung, wenn über das streitgegenständliche Schutzrecht oder zumindest über den betroffenen Technologiebereich bereits ein oder mehrere Lizenzverträge abgeschlossen wurden. Dann sind entsprechende Überlegungen zur Abschätzung des Erfindungswerts an diesen zu orientieren, da diese die belastbarsten und praktikabelsten Anhaltspunkte für den tatsächlichen Marktwert der Erfindung bieten.

Ist das wie hier jedoch nicht der Fall, kann der marktübliche Lizenzvertrag nur rein fiktiv nachgebildet werden. Dabei ist darauf abzustellen, welche Lizenzvertragsgestaltung das Unternehmen bei einer Ein-Lizenzierung der zu bewertenden Erfindung von einem Marktteilnehmer oder freien Erfinder unter normalen Bedingungen akzeptieren würde oder zu welchen Vertragsbedingungen es im Normalfall bereit wäre, die Erfindung an einen Marktteilnehmer zu lizenzieren. Denn Maßstab sind nicht singuläre Ausnahmesituationen wie beispielsweise die in einem Verletzungsprozess bei nachgewiesener Verletzung, sondern das Verhalten redlicher in gesundem und dauerhaften Wettbewerb stehender Kaufleute.

Daher ist zu überlegen, auf welche Nettoumsätze vernünftige Lizenzvertragsparteien in einem Lizenzvertrag abgestellt hätten (Bezugsgröße) und welchen Lizenzsatz sie darauf angewendet hätten.

² BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung; vom 16.04.2002, Az.: X ZR 127/99 – abgestuftes Getriebe; vom 13.11.1997, Az.: X ZR 6/96.

Die Bezugsgröße hängt maßgeblich davon ab, welche Bedeutung für das am Markt gehandelte Produkt Lizenzvertragsparteien der monopolgeschützten Technik zuresen würden und in welcher Höhe sie deshalb Produktumsätze zum Gegenstand eines Lizenzvertrags machen würden.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sie dabei berücksichtigen, inwieweit der Produktumsatz durch die Erfindung wesentlich geprägt bzw. das Produkt in seinen Funktionen wesentlich beeinflusst wird, wozu die Erfindung ausgehend von ihrem tatsächlichen Inhalt unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls gewürdigt wird³. Im Vordergrund werden bei dieser Würdigung die technischen Einflüsse und Eigenschaften der geschützten technischen Lehre, aber auch wirtschaftliche Überlegungen stehen. Wenn ein ganzes Produkt durch die Erfindung in diesem Sinne geprägt wird, wird dessen Umsatz als Bezugsgröße zugrunde gelegt werden; wird es dagegen nur teilweise beeinflusst - etwa weil freier Stand der Technik ebenfalls zu berücksichtigen ist und / oder noch weitere Schutzrechte relevant sind - wird nur ein Anteil herangezogen werden⁴. Für eine so ermittelte Bezugsgröße vereinbaren Lizenzvertragsparteien dann einen marktüblichen Lizenzsatz.

Im Rahmen dieser Überlegungen ist es methodisch sachgerecht, zunächst im ersten Schritt von der technischen Lehre, wie sie Patentschutz bekommen soll oder hat, auszugehen und zu überlegen, wo sich in einem Produkt die Erfindung technisch niederschlägt, entsprechende Bauteile oder Baugruppen zu identifizieren und zu überlegen, welche das Gesamtprodukt betreffenden technischen Problemkreise die Erfindung löst und welche Bedeutung diesen für das Gesamtprodukt in technischer Hinsicht zukommt.

Stellt sich hierbei heraus, dass unter technischen Gesichtspunkten nicht das gesamte am Markt gehandelte Produkt erfindungsgemäß ist, sondern nur ein Teil davon, kommt es darauf an, wie Lizenzvertragsparteien in der Realität damit umgehen würden.

³ BGH vom 17.11.2009 – Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung.

⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 13. September 2007 – I-2 U 113/05, 2 U 113/05.

Da grundsätzlich nicht Teile eines am Markt gehandelten Produkts den Produkturnsatz generieren, wird vorrangig zu überlegen sein, ob und in welchem Umfang die konkreten Produkturnsätze als Bezugsgröße herangezogen werden können.

An diese Frage muss stets mit Augenmaß herangegangen werden.

Denn wenn eine rein technische Betrachtung einerseits nicht das Gesamtprodukt zu erfassen scheint, andererseits die Erfindung aber so wesentlich für die Funktion des Produkts ist, dass es den Wettbewerbsvorteil des Produkts gegenüber anderen Produkten zumindest mit vermittelt („kleine Ursache – große Wirkung“), würde eine enge rein technische Betrachtung den wirtschaftlichen Wert der Erfindung zu niedrig bewerten. Dann sind entsprechende Korrekturen vorzunehmen.

Ausweislich der Patentschrift EP (...) B1 betrifft die Erfindung eine (...), die als Anbauteil für ein Kraftfahrzeug dient und die aus einer (...) und einer daran befestigbaren (...) besteht. Erfindungsgemäß ist, dass die (...) mit der (...) mit Hilfe von Verbindungs(...) und korrespondierenden Gegenstücken durch eine Schiebebewegung in Längsrichtung verrastet.

Dier Antragsgegnerin beschränkt ihre Sichtweise auf die reine Verrastung und ist davon ausgehend der Auffassung, dass nur ein Anteil von 20 % der gelieferten (...) von der erfindungsgemäßen technischen Lehre erfasst seien.

Dem kann die Schiedsstelle nicht folgen. Rein technisch gesehen ist es zwar richtig, dass die Erfindung nur die Verrastung betrifft. Damit wird aber eine über die Verrastung hinausgehende wesentliche Aufgabe gelöst. Denn die (...) besteht zumeist zumindest außenseitig aus einem schlagzähen, kratzunempfindlichen Kunststoff, während die (...) aus Weichkunststoff besteht, was regelmäßig zu Schwierigkeiten bei der nachträglich herzustellenden stoffschlüssigen Verbindung führt, die aber erforderlich ist, damit die Leiste ihre verschiedenen Aufgaben in der A-Säule des Fahrzeugs sachgerecht erfüllen kann. Die Schiedsstelle ist deshalb der Auffassung, dass vernünftige Lizenzvertragsparteien die vollen Nettoumsätze als erfindungsgemäß angesehen hätten und deshalb einem Lizenzvertrag als Bezugsgröße zu Grunde gelegt hätten.

Hinsichtlich des Lizenzsatzes ist zwischen den Beteiligten streitig, ob die mit erfindungsgemäßen (...) erzielten Umsätze abzustaffeln sind.

Abstaffelung bedeutet, dass der Lizenzsatz ab bestimmten Umsatzschwellen reduziert wird. Die Antragsgegnerin fertigt Automobilzulieferteile in sehr hohen Stückzahlen. Bei hohen Stückzahlen ist die Abstaffelung der Ausgangslizenzsätze regelmäßig auch Gegenstand eines Lizenzvertrages (in der Praxis aus Gründen der vereinfachten Berechnung mit identischem Ergebnis rechnerische Ermäßigung der relevanten Umsätze für die Berechnung der Lizenzgebühr), was bei der fiktiven Nachbildung eines marktüblichen Lizenzvertrags entsprechend zu berücksichtigen ist. Dies hat den Hintergrund, dass ein vernünftiger Lizenzgeber seine Erfindung schon im Eigeninteresse vorrangig an ein Unternehmen lizenzieren wird, das aufgrund seiner Marktposition hohe bis sehr hohe Umsätze erwarten lässt. Damit verbunden ist dann auch das Zugeständnis im Lizenzvertrag zu einer Reduzierung (Abstaffelung) des Lizenzsatzes ab bestimmten Umsatzgrenzen, da ein solches Unternehmen eben nicht nur aufgrund der neuen technischen Lehre, sondern auch aufgrund seiner Marktposition in der Lage ist, hohe Umsätze zu generieren. Denn letztlich wird ein Lizenzgeber auf diese Art und Weise im Ergebnis gleichwohl höhere Lizezeinnahmen erzielen, als wenn er seine Erfindung an ein nicht entscheidend im Markt verhaftetes Unternehmen lizenziert und dafür keine Abstaffelung des Lizenzsatzes vereinbart.

Die RL Nr. 11 macht ihrem Wortlaut nach eine Abstaffelung zwar von der Üblichkeit in den verschiedenen Industriezweigen abhängig. Jedoch hat der BGH⁵ deutlich gemacht, dass die Frage der Abstaffelung von hohen Umsätzen eine Frage der Angemessenheit der Vergütung i.S.v. § 9 Abs. 1 ArbEG ist und die RL Nr. 11 insofern keine verbindliche Vorschrift darstellt, sondern ein Hilfsmittel, um die Angemessenheit zu erreichen und die Frage, ob eine Abstaffelung hoher Umsätze zur Erreichung einer angemessenen Vergütung angezeigt ist, somit auch unabhängig vom Nachweis der Üblichkeit im entsprechenden Industriezweig entschieden werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es ständige Schiedsstellenpraxis, eine Kausalitätsverschiebung als Voraussetzung für eine Abstaffelung genügen zu lassen. Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass bei hohen Umsätzen die Kausalität hierfür von der Erfindung weg zu anderen Faktoren verlagert sein kann. Dann wäre eine Erfindervergütung aus den ungekürzten vollen Umsätzen unangemessen, weil die Erfindung an sich hierfür nicht

⁵ Entscheidung vom 4.10.1988 - Az.: X ZR 71/86– Vinylchlorid.

mehr die Ursache war. Die Antragsgegnerin zählt zu den Weltmarktführern auf dem Gebiet „(...)“, verfügt daher über Kundenbeziehungen, die einen gehörigen Anteil zu den Umsätzen beitragen. In einem solchen Fall setzt die Anwendung der Abstufungstabelle nach RL Nr. 11, die eine über die Jahre kumulierte Betrachtung der Umsätze vorsieht, den Erfindungswert in ein angemessenes Verhältnis zur Bedeutung der Erfindung.

Vor diesem Hintergrund hält es die Schiedsstelle für sachgerecht, die erfindungsgemäßen Umsätze nach RL Nr. 11 abzustaffeln.

Nun bleibt zu überlegen, welchen Lizenzsatz vernünftige Lizenzvertragsparteien vereinbart und auf die nach der Abstufung verbleibenden Umsatzzahlen angewendet hätten.

Am einfachsten wäre die Festlegung dieses tatsächlich marktüblichen Lizenzsatzes, wenn bereits konkret abgeschlossene Lizenzverträge für die betreffenden Erfindungen bzw. Schutzrechte im gleichen oder vergleichbaren Produktmarkt existieren würden, aus dem der Lizenzsatz hergeleitet werden könnte. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Daher muss fiktiv überlegt werden, welcher Lizenzsatz bei einer Lizenzvergabe an einen fremden Lizenznehmer vernünftigerweise vereinbart werden würde. Ausgangspunkt für diese Überlegung ist die Tatsache, dass der Lizenzsatz die Preiskalkulation von Produkten belastet. Verhandlungspartner müssen ihre Verhandlungspositionen deshalb realistischer Weise an der Marktsituation einschlägiger Produkte ausrichten. Die typischen Kalkulationsspielräume auf dem jeweiligen Produktmarkt spiegeln sich daher auch in dem für diesen Produktmarkt üblichen Lizenzsatzrahmen wieder.

Ein Lizenzsatz ist deswegen dann marktüblich, wenn er sich in diesem konkreten Rahmen bewegt. Dementsprechend haben Produktparten mit relativ geringen Margen wie z.B. die Automobilindustrie tendenziell einen relativ niedrig liegenden marktüblichen Lizenzsatzrahmen, während Produktparten wie z.B. die Medizintechnik, in welcher hohe Margen die Regel sind, einen deutlich höher anzusetzenden Lizenzsatzrahmen aufweisen. Der jeweils in Betracht kommende marktübliche Lizenzsatz ist deshalb nach ständiger Schiedsstellenpraxis und der neueren Rechtsprechung des

BGH durch Rückgriff auf solche Erfahrungswerte und die Auswertung der am Markt für gleichartige oder vergleichbare Erzeugnisse erzielbaren Lizenzsätze zu ermitteln⁶.

Der vorliegend heranzuziehende Produktmarkt für die Bestimmung des marktüblichen Lizenzsatzes ist der der Automobilzulieferindustrie, da die Antragsgegnerin mit ihren Produkten Marktteilnehmerin in diesem Markt ist und damit den dort herrschenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unterliegt.

In diesem Markt kalkulieren die Unternehmen mit Blick auf den Ausbau von Marktanteilen oder, um zumindest dem Wettbewerbsdruck Stand zu halten, bekanntermaßen relativ knapp. Das hat zur Folge, dass innerhalb dieser knappen Kalkulation auch nur ein enger Spielraum für die auf ein Produkt entfallenden Kosten für Lizenzen verbleibt. Denn Autobauer und Zulieferer erreichen selten EBIT-Margen von 10 %. Meist liegen sie deutlich darunter. Automobilzulieferer, zu welchen die Antragsgegnerin zählt, erreichen seit über 10 Jahren keine wesentlich höheren Margen als im Schnitt 6 %. Bei der Preiskalkulation von Produkten haben diese daher auch nur einen begrenzten Spielraum für Kosten für Lizenzen. Da dieser im Allgemeinen bei 20 – 25 % der marktüblichen Marge liegen wird⁷, dürfte die Obergrenze für größere Erfindungskomplexe oder sehr wertvolle Einzelerfindungen, mit welchen Wettbewerber tatsächlich vom Markt ferngehalten werden, um 2 % liegen. Dementsprechend hatte die Schiedsstelle einmal für ein Produkt, zu dem es keinerlei Alternativen auf dem Markt gab, einen Lizenzsatz von 2 % als marktüblich angesehen⁸.

Zu dem streitgegenständlichen Produkt gibt es aber durchaus Alternativen. Denn die erfindungsgemäßen (...) werden für lediglich ein Automodell geliefert. Deshalb kommt kein derartig außergewöhnlich hoher Einzellizenzsatz in Betracht, sondern nur ein durchschnittlicher marktüblicher Einzellizenzsatz im Bereich zwischen 0,5 % und 1 %.

⁶ BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07 – Türinnenverstärkung.

⁷ OLG Düsseldorf vom 9.10.2014 – Az.: I-2 U 15/13.

⁸ Hellebrand/Rabe, Lizenzsätze für technische Erfindungen, 5. Auflage S. 411.

Mit Hilfe der Dienstleistung kann ein Anspruch der (...) an die (...) in einem Mehrkomponenten-Spritzgussverfahren vermieden werden. Sie spart damit Zeit und Kosten. Die Schiedsstelle ist deshalb der Auffassung, dass vernünftige Lizenzvertragsparteien einen Lizenzsatz von 1 % vereinbart hätten.

Die Schiedsstelle ist davon überzeugt, dass die Antragsgegnerin bei einer Ein-Lizenzierung der zu bewertenden Erfindung von einem Marktteilnehmer oder freien Erfinder einen solchen Lizenzvertrag akzeptiert hätte.

- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dem Antragsteller am Erfindungswert der Dienstleistung ein Miterfinderanteil von 70 % zukommt.
- (3) An dem auf ihn entfallenden Erfindungswert partizipiert der Arbeitnehmererfinder im Rahmen seines persönlichen Anteilsfaktors.

Der konkrete Anteilsfaktor wird mittels der Addition von Wertzahlen ermittelt, mit welchen die Vorteile des Arbeitnehmers gegenüber einem freien Erfinder bzw. der dem Unternehmen zuzuschreibende Anteil an der Erfindung bei der Stellung der Aufgabe (Wertzahl „a“), der Lösung der Aufgabe (Wertzahl „b“) und hinsichtlich der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb (Wertzahl „c“) bewertet werden. Das Ergebnis wird nach der Tabelle der RL Nr. 37 einem Prozentwert zugeordnet. Die Kriterien der Wertzahl-Ermittlung nach den Vergütungsrichtlinien versuchen somit, die Bedingungen miteinander zu vergleichen, unter denen einerseits der Arbeitnehmererfinder die erfinderische Lösung gefunden hat, und andererseits diejenigen Bedingungen, die für einen freien Erfinder gelten. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen in den RL Nr. 30 – 36 zu verstehen. Ein hierzu im Widerspruch stehendes Verhalten an einzelnen Formulierungen der RL führt hingegen nicht zu einem sachgerechten Ergebnis.

Die Wertzahl „a“ bewertet die Impulse, durch welche der Arbeitnehmer veranlasst worden ist, erfinderische Überlegungen anzustoßen. Entspringen diese Impulse einer betrieblichen Initiative, liegt eine betriebliche Aufgabenstellung im Sinne der Gruppen 1 und 2 der RL Nr. 31 vor. Bei den Gruppen 3 – 6 der RL Nr. 31 hingegen rühren die Impulse, erfinderische Überlegungen anzustoßen, nicht von einer betrieblichen Initiative her, so dass keine betriebliche Aufgabenstellung gegeben ist. Die genaue Zuordnung zu den Gruppen entscheidet sich an der Frage, ob und in welchem Umfang

betriebliche Einflüsse den Arbeitnehmer an die Erfindung herangeführt haben, wobei diese nicht nur beschränkt auf bestimmte Betriebsteile und Funktionen Berücksichtigung finden, sondern aus der gesamten Unternehmenssphäre des Arbeitgebers stammen können.

Die Beteiligten sind sich über die Wertzahl „a=2“ einig.

Die Wertzahl „b“ betrachtet die Lösung der Aufgabe und berücksichtigt, inwieweit beruflich geläufige Überlegungen, betriebliche Kenntnisse und vom Betrieb gestellte Hilfsmittel und Personal zur Lösung geführt haben.

- Die Lösung der Aufgabe wird dann mit Hilfe der berufsgeläufigen Überlegungen gefunden, wenn sich der Erfinder im Rahmen der Denkgesetze und Kenntnisse bewegt, die ihm durch Ausbildung, Weiterbildung und / oder berufliche Erfahrung vermittelt worden sind und die er für seine berufliche Tätigkeit haben muss.

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass dieses Teilmerkmal erfüllt ist.

- Der Antragsteller ist der Auffassung, dass er die Lösung nicht aufgrund betrieblicher Kenntnisse gefunden habe. Denn er habe aus den betrieblichen Vorarbeiten keine Anregungen für die von ihm entwickelte Lösung gewinnen können. Bis zu seiner Erfindung hätte die Antragsgegnerin auf ein Komponenten-Spritzguss-System gesetzt, mithin nicht auf die getrennte Fertigung verschiedener Bestandteile, die dann mechanisch miteinander verbunden werden.

Hinsichtlich des Merkmals der betrieblichen Arbeiten und Kenntnisse ist maßgebend, ob der Arbeitnehmer dank seiner Betriebszugehörigkeit Zugang zu Arbeiten und Kenntnissen hatte, die den innerbetrieblichen Stand der Technik bilden und darauf aufgebaut hat. Damit dieses Merkmal erfüllt ist, ist es jedoch nicht erforderlich, dass die gefundene Lösung darauf aufbauend quasi den logischen nächsten Evolutionsschritt darstellt. Es reicht vielmehr aus, wenn der innerbetriebliche Stand der Technik Verbesserungspotential offenbart. Das ist auch dann gegeben, wenn bisher gewählten Ansätze in eine Sackgasse führen. In einem solchen Fall bekommt der Arbeitnehmererfinder vom innerbetrieblichen Stand der Technik aufgezeigt, wie es nicht oder auch nicht mehr oder mit nicht vertretba-

rem oder gewolltem Aufwand geht und wird gezwungen, Lösungen von Problemen ausgehend von dem innerbetrieblich Bekannten oder Eingefahrenen neu zu denken. Das unterscheidet ihn von einem freien Erfinder, der den Maßstab für die Festlegung des Anteilsfaktors darstellt und der solche Einblicke nicht hat.

Die streitgegenständliche Erfindung beruht auf dem Umstand, dass der Kunde der Antragsgegnerin seine Vorgaben gegenüber der zuvor verwendeten (...) hinsichtlich (...) so verändert hatte, dass die Umsetzung als 3-Komponenten-Bauteil mit dem vorhandenen Gerät nicht mehr möglich war, weshalb der Antragsteller eine mehrteilige (...) bestehend aus zwei Teilen entwickelte, der (...) und der (...), die erst nach der Fertigung miteinander verbunden werden und so auch weiterhin auf den vorhandenen Geräten gefertigt werden können.

Diese Kenntnisse hätten einem freien Erfinder gefehlt, nicht aber dem Antragsteller weshalb auch dieses Teilmerkmal als erfüllt angesehen werden muss.

- An der Unterstützung mit technischen Hilfsmitteln fehlt es nur dann, wenn die für den Schutzbereich des Patents maßgebenden technischen Merkmale der Erfindung nicht erst durch konstruktive Ausarbeitung oder Versuche oder unter Zuhilfenahme eines Modells gefunden worden sind, sondern die technische Lehre im Kopf der Erfinder entstanden ist, sich als solche ohne weiteres schriftlich niederlegen ließ und damit im patentrechtlichen Sinne fertig war⁹. Der Antragsteller ist jedoch unstreitig mit technischen Hilfsmitteln unterstützt worden, so dass dieses Teilmerkmal erfüllt ist

Somit sind alle drei Teilmerkmale erfüllt, was zur Wertzahl „b=1“ führt.

Die Wertzahl „c“ ergibt sich aus den Aufgaben und der Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb. Nach RL Nr. 33 hängt die Wertzahl „c“ davon ab, welche berechtigten Leistungserwartungen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer stellen darf. Entscheidend sind die Stellung im Betrieb und die Vorbildung des Arbeitnehmers zum Zeitpunkt der Erfindung. Hierbei gilt, dass sich der Anteil eines Arbeitnehmers im Verhältnis zum Anteil des Arbeitgebers verringert, je größer - bezogen auf den Erfindungsgegenstand - der durch die Stellung ermöglichte Einblick in die Entwicklung im

⁹ Vgl. OLG Düsseldorf vom 9.10.2014, Az.: I-2 U 15/13, 2 U 15/13.

Unternehmen ist. Der Antragsteller ist Konstrukteur ohne Leitungsfunktion. Die Beteiligten sind sich über die Wertzahl „c=4“ einig. Das ist auch sachgerecht.

Damit ergibt sich aus den Wertzahlen „a = 2“ + „b = 1“ + „c = 4“ ein Anteilfaktor von 13 %.

2. Anspruch auf Auskunft und Rechnungslegung des Antragstellers gegen die Antragsgegnerin hinsichtlich der Umsätze mit erfindungsgemäßen Blenden-/Dichtleisten

Beim arbeitnehmererfinderrechtlichen Auskunftsanspruch handelt es sich um eine Auskunftspflicht nach Treu und Glauben, die zu Gewohnheitsrecht erstarkt ist. Sie beruht auf dem das gesamte Rechtsleben beherrschenden Grundsatz des § 242 BGB, wonach jedermann in der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Daraus ergibt sich eine Auskunftspflicht, wenn die zwischen den Parteien bestehende Rechtsbeziehung es mit sich bringt, dass der Berechtigte in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und der Verpflichtete die zur Beseitigung der Ungewissheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Beim arbeitnehmererfinderrechtlichen Auskunftsanspruch ist diese Sonderrechtsbeziehung der Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 9 ArbEG. Der Arbeitnehmererfinder trägt nämlich die Darlegungs- und Beweislast für die seine Ansprüche begründenden Umstände. Die wesentlichen Parameter liegen aber in der Sphäre des Arbeitgebers. Die Geltendmachung und Durchsetzung seiner Ansprüche ist dem Arbeitnehmererfinder daher nur möglich, wenn er durch den Anspruch auf Auskunftserteilung in die Lage versetzt wird, sich Informationen über diese Parameter zu verschaffen. Art und Umfang der Auskunftspflicht richten sich nach den Bedürfnissen des Gläubigers unter schonender Rücksichtnahme auf die Belange des Schuldners und ein etwaiges schutzbedürftiges Geheimhaltungsinteresse. Die Auskunftspflicht ist auf eine reine Wissenserklärung gerichtet. Ihr ist dann genüge getan, wenn die für die Durchsetzung der Gläubigeransprüche notwendigen Informationen gegeben wurden¹⁰. Der Arbeitnehmer kann von seinem Arbeitgeber somit nicht unbeschränkt alle Angaben verlangen, die zur Bestimmung und Überprüfung der angemessenen Erfindervergütung irgendwie hilfreich und nützlich sind oder sein können, sondern nur solche Angaben, die

¹⁰ Grüneberg in Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 75. Auflage 2016, § 242 Rn. 1, § 260 RNr. 4, 6, 14.

zur Ermittlung der angemessenen Vergütung unter Berücksichtigung der beiderseitigen berechtigten Interessen erforderlich sind¹¹. Bei einer Eigennutzung sind das die Umsätze mit erfindungsgemäßen Produkten.

Dies Auskünfte hat die Antragsgegnerin für die Umsatzjahre 2010 bis 2017 schlussendlich erteilt. Für die Zukunft hat der Antragsteller Anspruch auf die jährliche Mitteilung der im vorangegangenen Jahr erzielten Umsätze.

Ob der Antragsteller Anspruch auf die Vorlage von weiteren Nachweisen zur Plausibilisierung der Auskünfte hat, hängt von der Frage ab, ob er zusätzlich zum Auskunftsanspruch einen Anspruch auf Rechnungslegung hat, der die Verpflichtung beinhaltet, über die reine Auskunft über die erzielten Umsätze hinaus weitergehend Rechenschaft abzulegen und gegebenenfalls Belege vorzulegen, die eine Plausibilisierung der erteilten Auskünfte erlauben.

Der Rechnungslegungsanspruch geht über den Auskunftsanspruch hinaus und bedarf deshalb einer besonderen Rechtfertigung. Er wird für arbeitnehmererfinderrechtliche Vergütungsansprüche vergleichbar dem Auskunftsanspruch aus § 9 ArbEG i.V.m. § 242 BGB hergeleitet, umfasst neben der Wissenserklärung des Auskunftsanspruchs aber zusätzlich nach § 259 Abs. 1 BGB eine Pflicht, eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen mitzuteilen und, soweit üblich, Belege vorzulegen. Der Anspruch auf Rechnungslegung ist somit ein vom Auskunftsanspruch zu unterscheidender und grundsätzlich weitergehender eigener Anspruch, wenngleich die Grenzen fließend sein können¹². Der Unterschied zur reinen Auskunft besteht darin, dass es sich zwar um eine besonders genaue Art der Auskunft handelt - insofern sind die Übergänge fließend -, diese Form der Auskunft aber auch einen rechtfertigenden Charakter aufweist¹³. Dementsprechend führt auch der BGH aus, dass der Arbeitnehmererfinder einen Anspruch auf Auskunftserteilung hat, die eine Pflicht zur Rechnungslegung zum Inhalt haben kann¹⁴. Die Pflicht, über den Auskunftsanspruch hinaus in rechtfertigender Art und

¹¹ BGH vom 16.04.2002, Az.: X ZR 127/99 – Abgestuftes Getriebe.

¹² Münchner Kommentar, 7. Auflage 2016, § 259 RNr. 21; Grüneberg in Palandt, 75. Auflage 2016, § 259 RNr. 7; BGH vom 29.01.1985, Az.: X ZR 54/83 – Thermotransformator.

¹³ So auch Heinrichs in Palandt, 67. Auflage 2008, § 261 RNr. 1.

¹⁴ BGH vom 6.02.2002, Az.: X ZR 215/00 – Drahtinjektionseinrichtung.

Weise Rechnung legen zu müssen, setzt zunächst eine vom Arbeitgeber verursachte Situation wachsenden Misstrauens¹⁵ voraus, die es rechtfertigt, dass die mit der Auskunft abgegebenen Wissenserklärungen Plausibilitätskontrollen unterzogen werden können.

Die Antragsgegnerin hat ausweislich der Korrespondenz vor und während des Schiedsstellenverfahrens innerhalb eines halben Jahres trotz mehrmaliger Nachfrage viermal eine falsche Auskunft hinsichtlich der Umsätze erteilt, obgleich im Hinblick auf die öffentlich bekannte Anzahl von ausgelieferten Fahrzeugen offensichtlich war, dass die der Auskunft zu Grunde liegende Stückzahl nicht stimmen konnte. Die Abweichungen waren auch nicht unerheblich. Letztlich musste die Antragsgegnerin eine Differenz von über vier Millionen Euro einräumen.

Die Schiedsstelle ist deshalb der Auffassung, dass die Antragsgegnerin eine Situation wachsenden Misstrauens im Sinne der BGH-Rechtsprechung geschaffen hat.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Schiedsstelle zur Güte vor, dass die Antragsgegnerin alle zukünftigen Auskünfte ab dem Geschäftsjahr 2018 mit Stückzahlen unterlegt, die eine Plausibilisierung der erteilten Auskünfte ermöglichen.

3. Rechnerische Bezugsgröße

Üblicherweise werden Lizenzverträgen regelmäßig Nettoverkaufspreise ab Werk als rechnerische Bezugsgröße zu Grunde gelegt.

Dazu werden zunächst alle Kosten und Aufwendungen, die mit der Verwertung der Dienstleistung nicht unmittelbar zusammenhängen, vom Bruttoumsatz abgezogen. Abzugsfähig sind damit die produktbezogenen Vertriebskosten wie grundsätzlich Verpackungskosten, Fracht / Versandkosten, Versicherungen, Provisionen für Vertreter, Makler und Vermittler, ferner Montage- bzw. Inbetriebsetzungskosten sowie Kosten zur Absicherung von Exportgeschäften (Gebühren für Ausfuhrbürgschaften bzw. -garantien, Prämien für Versicherungen von Export- bzw. Ausfallrisiken usw.). Abzugsfaktor ist in jedem Fall auch die Umsatzsteuer, da es sich insoweit um einen durchlaufenden Posten handelt, sowie die sonstigen auf der Ware lastenden Steuern, Zölle und öf-

¹⁵ BGH vom 17.11.2009, Az.: X ZR 137/07-Türinnenverstärkung.

fentlichen Abgaben einschließlich Gebühren für Exportlizenzen. Auch Abnehmervergünstigungen wie marktübliche Preisnachlässe / Rabatte / Skonti sind mindernd zu berücksichtigen, weil es insoweit an einem tatsächlichen Umsatz fehlt.

Die Antragsgegnerin hat bei der Ermittlung des Erfindungswertes pauschal 7,5 % von den beauskunfteten Umsätzen abgezogen. Sie ist jedoch eine Erklärung schuldig geblieben, wie sich die beauskunfteten Beträge dem Grunde nach überhaupt zusammensetzen. Auch das wäre letztlich Gegenstand des Auskunftsanspruchs des Antragstellers gewesen.

Die Schiedsstelle hat zwar im Einzelfall zum Zwecke der Abschätzung des Nettoumsatzes eine pauschale Erlösschmälerung in Form eines prozentualen Abzugs vom Umsatz in einem Rahmen von 5 % bis 10 % der Bruttoumsätze nach Abzug der Umsatzsteuer zugelassen. Dies hat sie jedoch nur dann getan, wenn im konkreten Einzelfall nachvollziehbar war, dass nur Bruttoumsätze vernünftig beauskunftet werden konnten, während die Vertriebskosten und ggf. Abnehmervergünstigungen nur mit besonders hohem Aufwand zu ermitteln oder zuzuordnen waren. Einen Automatismus für die Ermittlung der Arbeitnehmererfindungsvergütung hat die Schiedsstelle damit nicht begründet.

Es ist im vorliegenden Fall auch nicht ansatzweise deutlich geworden, warum gerade hier besonders hohe abzugsfähige Kosten vorliegen sollten. Gerade der Automobilzulieferbereich muss sehr knapp und meist gegenüber den Automobilkonzernen transparent kalkulieren. In der Folge ist es gerade solchen Unternehmen im Schiedsstellenverfahren regelmäßig problemlos möglich, Nettoumsätze zu beauskunften.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Schiedsstelle zur Güte vor, dass die beauskunfteten Umsätze zur Vermeidung eines weiteren Streits mit einem pauschalen Abzug von 4 % auf Nettoumsätze herunter gerechnet werden.

4. Verjährung und Verzugszinsen

a) Verjährung

Die Antragsgegnerin hat hinsichtlich der Umsätze aus den Jahren 2010 bis 2012 die Einrede der Verjährung erhoben. Soweit dieser Einwand durchgreifen sollte, wäre die Antragsgegnerin nach § 214 Abs. 1 BGB berechtigt, insoweit Vergütungszahlungen an den Antragsteller zu verweigern.

Deshalb ist zu klären, ob sich die Antragsgegnerin wirksam auf die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche nach § 195 BGB berufen kann. Anknüpfungspunkt für die Verjährungsfrist ist jeweils das Fälligwerden des Vergütungsanspruchs im auf die Nutzung folgenden Geschäftsjahr.

Voraussetzung der dreijährigen Verjährungsfrist ist gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 1, 2 BGB, dass der Arbeitnehmer Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen hat.

Das ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann der Fall, wenn dem Arbeitnehmer aufgrund der ihm bekannten oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt gebliebenen Tatsachen zugemutet werden konnte, zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen die Arbeitgeberin aussichtsreich, wenn auch nicht risikolos Klage zu erheben. Dazu ist es nicht erforderlich, den Anspruch abschließend beziffern zu können. Es genügt, wenn der Arbeitnehmer eine Feststellungsklage oder im Falle, dass er für die Bezifferung noch Angaben vom Arbeitgeber benötigt, Stufenklage erheben konnte¹⁶.

Die Kenntnis der Tatsachen, auf denen der arbeitnehmererfinderrechtliche Vergütungsanspruch beruht, muss dazu nicht alle Einzelheiten zu Art, Umfang und exakter Höhe des jeweiligen Vergütungsanspruchs umfassen. Ebenso wenig kommt es grundsätzlich nicht auf eine zutreffende rechtliche Würdigung dieser Umstände durch den Arbeitnehmererfinder an. Es reicht aus, dass der Arbeitnehmer die anspruchsbegründenden Tatsachen zumindest in den wesentlichen Grundzügen bzw. Grunddaten kennt. Das sind grundsätzlich die Erfinder-/Miterfindereigenschaft

¹⁶ Vgl. BGH vom 16. Mai 2017, X ZR 85/14 – Sektionaltor 2; BGH vom 10. Mai 2012, I ZR 145/11 – Fluch der Karibik.

des Anspruchsberechtigten, der Charakter als Dienst- oder freie Erfindung, die erfolgte Inanspruchnahme, sowie die bloße Tatsache der Verwertung der Erfindung durch den Arbeitgeber¹⁷.

Nachdem die Erfindung des Antragstellers sofort umgesetzt worden ist, kann in Ermangelung anderweitigen Sachvortrags davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller Kenntnis von den die kurze Verjährungsfrist auslösenden Tatsachen hatte, so dass die dreijährige Verjährungsfrist gilt.

Ansprüche für Umsätze des Jahres 2012 entstehen im Jahr 2013, weshalb die dreijährige Verjährungsfrist bis 31.12.2016 lief. Nachdem die Beteiligten erst im Jahr 2017 in Verhandlung getreten sind bzw. die Schiedsstelle erst im Jahr 2017 angerufen worden ist, ist die Verjährung auch nicht gehemmt gewesen.

Ansprüche aus Umsätzen der Jahre 2010 bis 2012 sind somit formal verjährt, so dass die erhobene Verjährungseinrede zu einem Leistungsverweigerungsrecht führt.

b) Verzinsung

Der Antragsteller hat Ansprüche auf Verzugszinsen geltend gemacht. Verzinsungsansprüche aus Verzug (§ 288 BGB) finden ausschließlich im BGB ihre Grundlage. Gemäß § 28 ArbEG i.V.m. § 37 Abs. 1 ArbEG ist die Schiedsstelle nicht die für die Prüfung dieser Frage vorgesehene gesetzliche Institution¹⁸.

Es erscheint gleichwohl sinnvoll, auch diese Fragestellung mit dem Einigungsvorschlag zu bereinigen, um umfassenden Rechtsfrieden zu schaffen.

c) Lösungsvorschlag der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle sieht eine Möglichkeit des Ausgleichs darin, dass der Antragsteller den Anspruch auf Verzugszinsen nicht weiterverfolgt, die Antragsgegnerin im Gegenzug von ihrem Leistungsverweigerungsrecht keinen Gebrauch macht.

¹⁷ LG Düsseldorf vom 3. 12 2013 – Az.: 4a O 13/12 – Rohranfasergerät.

¹⁸ BayVGH vom 11. Februar 2014 – Az.: 5 C 13.2380.

In diesem Zusammenhang weist die Schiedsstelle darauf hin, dass sie die formal korrekte Erhebung der Verjährungseinrede unter zwei Gesichtspunkten als fragwürdig ansieht.

Zum einen wurde der Verjährungseinwand in dem Moment erhoben, als ein über vier Millionen höherer Umsatz eingeräumt werden musste, was sicherlich nicht dem Geschäftsgebaren „Hamburger Kaufleute“ entsprechen würde.

Zum anderen ist es in einer Konstellation, bei der ein Arbeitgeber nach wie vor erfindungsgemäße Umsätze macht, aber gleichwohl das Rechtsinstitut der Verjährung bemüht, zwangsläufige Folge, dass Arbeitnehmer dieses Unternehmens das Vertrauensverhältnis als gestört ansehen und ihnen nichts Anderes übrigbleibt, als ihre gesetzlichen Ansprüche stets zeitnah und vehement geltend zu machen. Daran kann keinem Unternehmen gelegen sein.

5. Berechnung des Anspruchs für die Jahre 2010 bis 2017

Aus einem mitgeteilten Umsatz von (...) € ergibt sich ein Nettoumsatz von (...) €, woraus sich ein abgestaffelter Umsatz von (...) ergibt. Bei einem Lizenzsatz von 1 % beträgt der Erfindungswert (...) €.

Daran partizipiert der Antragsteller im Umfang seines Miterfinderanteils von 70 % und seines persönlichen Anteilsfaktors von 13 %, so dass sich ein Anspruch von (...) € ergibt.